

## 438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G.P.).

# Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend eine Änderung der Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949 (Novelle zur Abgabenausführungsordnung).

Der Nationalrat hat am 25. Juli 1951 auf Antrag des Justizausschusses (419 der Beilagen) ein Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz sieht eine Erhöhung der Wertgrenzen vor, bis zu denen Arbeitseinkommen einen Pfändungsschutz genießen. Der pfändungsfreie Mindestbetrag an Lohnbeträgen wird von 400 S auf 500 S monatlich erhöht und im Zusammenhang damit wird auch die Änderung einiger anderer Wertgrenzen des Lohnpfändungsrechtes verfügt. Die Neuregelung tritt nach Ablauf eines Monats nach der Kundmachung des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes in Kraft.

In der Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, ist für den Bereich der Einbringung öffentlicher Abgaben der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen mit den gleichen Wertgrenzen geregelt, die bis zum Inkrafttreten des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes im gerichtlichen Lohnpfändungsrecht gelten. Der pfändungsfreie Mindestbetrag beläuft sich daher auf 400 S monatlich. Bei unverändertem Fortbestand der Bestimmungen der Abgabenausführungsordnung ergäbe sich mit dem Wirksamwerden des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes eine unterschiedliche Regelung des gerichtlichen Lohnpfändungsrechtes einerseits und des finanz-

behördlichen Lohnpfändungsrechtes andererseits. Um dem vorzubeugen, erscheint eine Anpassung der Wertgrenzen in der Abgabenausführungsordnung an das 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz notwendig.

Die Abgeordneten Dr. Scheff, Dr. Gorbach, Seidl, Walla und Genossen haben daher in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Juli 1951 einen Initiativantrag (83/A) auf Erlassung einer Novelle zur Abgabenausführungsordnung eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1951 den beantragten Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Da die Novelle von Plenum des Nationalrates in der Frühjahrstagung nicht mehr verabschiedet werden konnte, wird in dem vorliegenden Entwurf zum Unterschied von dem 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz, das einen Monat nach der Kundmachung in Kraft treten wird, nur eine vacatio legis von acht Tagen vorgesehen, damit die Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des gerichtlichen und des finanzbehördlichen Lohnpfändungsrechtes so bald wie möglich hergestellt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Juli 1951.

**Dr. Scheff,**  
Berichtersteller.

**Dipl.-Ing. Raab,**  
Obmannstellvertreter.

**Bundesgesetz vom 1951,  
betreffend eine Änderung der Abgaben-  
exekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949 (No-  
velle zur Abgabensexekutionsordnung).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabensexekutionsordnung — AbgEO.) wird abgeändert wie folgt:

1. In § 55 Z. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 450 S der Betrag von 560 S.

2. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 500 S monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 120 S wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 17 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Abgabenschuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt

wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 60 S monatlich, 14 S wöchentlich, 2 S täglich, höchstens um 200 S monatlich, 45 S wöchentlich, 7'50 S täglich. Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis 380 S monatlich (90 S wöchentlich, 13 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.“

§ 2. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angeordnete Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechtes bemessen worden ist, beschränkt sich hinsichtlich der nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zu bewirkenden Leistungen auf die nach diesem Bundesgesetz zulässige Höhe. Auf Antrag des Abgabenschuldners hat das Finanzamt, das die Pfändung angeordnet hat, die Pfändungsverfügung entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt der früheren Pfändungsverfügung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbescheid zugestellt wird.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von acht Tagen nach der Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.